

Vorschuss der staatlichen Steuerabzüge – Vorgang für den Abschluss des Darlehensvertrages

Art. 78-ter des Landesgesetzes Nr. 13/98

Die Darlehensverträge aus dem Rotationsfonds werden nach der Gewährung des Vorschusses der staatlichen Steuerabzüge für Wiedergewinnungsmaßnahmen der Erstwohnung abgeschlossen.

Die Darlehensverträge werden vom Landesrat für Wohnungsbau unterzeichnet und vom Direktor der Abteilung 25 – Wohnungsbau beglaubigt.

Für die Registrierung der Darlehensverträge bei der Agentur der Einnahmen sorgt das Amt für Wohnbauprogrammierung.

Nachfolgend wird das Verfahren beschrieben, um einen solchen Darlehensvertrag abzuschließen:

1. Einzahlung der Registergebühren:

Für die Registrierung des Darlehensvertrags wird dem Gesuchsteller das bereits ausgefüllte Mod. F23, mit Angabe der geschuldeten Registergebühren, in dreifacher Ausfertigung übermittelt. Die Einzahlung kann bei jeder Bank oder bei jedem Postamt vorgenommen werden. Die Registergebühren belaufen sich auf **3 %** des Darlehensbetrages. Auf jeden Fall wird zwangsweise das Registersteuer nicht weniger als 200 Euro betragen.

Für den Abschluss des Darlehensvertrages sind außerdem einige Stempelmarken zu je 16,00 Euro geschuldet. Die Anzahl der Stempelmarken hängt von der Länge des Darlehensvertrages ab.

2. Unterlagen welche dem Amt vorzulegen sind:

- Ein original und eine Kopie des eingezahlten Mod. F23
- die angeforderte Anzahl der Stempelmarken sowie
- eine Fotokopie der Identitätskarte

Die Unterlagen können bei der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Dr. Lorena Soligo (Tel. 0471-418728) im 1. Stock, Büro Nr. 158, eingereicht werden.

3. Termin für die Unterzeichnung des Darlehensvertrages

Der genaue Termin für die Unterzeichnung des Darlehensvertrages zwischen dem Gesuchsteller, dem Landesrat für Wohnungsbau und dem Direktor der Abteilung 25 wird von Frau Dr. Lorena Soligo mitgeteilt.

Nach erfolgter Unterzeichnung des Darlehensvertrages, wird das Amt die Registrierung veranlassen und dem Darlehensnehmer anschließend eine Kopie des registrierten Vertrages übermitteln.

4. Auszahlung und Quittungsvertrag des Darlehens (betrifft nur jene Gesuchsteller die NICHT um eine vorzeitige Auszahlung gegen Vorlage eine Bankgarantie angesucht haben)

Nach Abschluss des Darlehensbetrages wird der gewährte Darlehensbetrag ausgezahlt und der Gesuchsteller muss einen Auszahlungs- und Quittungsvertrag unterzeichnen.

Für den Abschluss dieses Vertrages wiederholen sich die Vorgänge unter Punkt 1, 2 und 3. Die Registergebühren belaufen sich hierbei auf **0,5%** des kassierten Darlehensbetrages und der Gesuchsteller muss auch hier einige Stempelmarken zu je 16,00 Euro (hängt von der Länge des Vertrages ab) vorlegen. Auf jeden Fall wird zwangsweise das Registersteuer nicht weniger als 200 Euro betragen.